

An den
Ausschuss für innere Angelegenheiten des Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

elektronisch eingebracht

Wien, am 09.04.2025

Betreff: Antrag der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Maximilian Köllner, MA, Mag. Sophie Marie Wotschke, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird (167/A)

Dem Beschluss des Ausschusses für innere Angelegenheiten vom 27.03.2025 (1/AUA) folgende erstattet die *asylkoordination österreich* nachfolgend begründete

Stellungnahme

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Gödl, Köllner, MA, Mag.^a Wotschke, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 (AsylG) geändert werden soll.

Der gegenständliche Initiativantrag zur Änderung des AsylG, mit der die bereits gesetzlich verankerte Verordnungsermächtigung gemäß § 36 AsylG ausgeweitet und im Falle der Verordnungserlassung die Familienzusammenführung „gestoppt“ werden soll, steht in eindeutigen Konflikt mit europa- und verfassungsrechtlichen Garantien. So unproblematisch zunächst die innerstaatliche Verankerung der sogenannten „Notstandsklausel“ gemäß Art 72 AEUV erscheint, so überschießend, rechtsschutzfeindlich und verwaltungsverfahrenrechtlich bizarr erweist sich die konkrete Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs. **Die asylkoordination österreich spricht sich daher gegen die mit Antrag 167/A geplante Änderung des AsylG in der vorliegenden Form aus.**

1. Verordnungsermächtigung im Eilverfahren – Unangemessene Verkürzung der Begutachtungsfrist

Im Hinblick auf das parlamentarische Verfahren ist festzuhalten, dass eine Begutachtungsfrist von 14 Tagen im Allgemeinen, und im Speziellen für ein Notverordnungsermächtigungsgesetz, durch dessen Anwendung von geltendem Recht abgewichen und massiv in das Recht auf Familienzusammenführung eingegriffen werden soll, viel zu kurz und daher unangemessen ist. Der Verfassungsdienst im

Bundeskanzleramt empfiehlt seit den 1970er Jahren – zuletzt explizit 2008 unterstrichen – eine angemessene Begutachtungsfrist bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen von zumindest **sechs Wochen**.¹ Gerade bei einer derartig weitgreifenden Ausdehnung exekutiver Befugnisse, nämlich per Verordnung von nationalen sowie unionsrechtlichen Gesetzesvorgaben abzuweichen, ist schon aus demokratiepolitischen Erwägungen eine kürzere Frist keinesfalls als „angemessen“. **Der kritischen Öffentlichkeit muss gerade dann, wenn der Regierung die Kompetenz eingeräumt werden soll im Falle eines „Notfalls“ von bereits vom Gesetzgeber beschlossenen Vorgaben abzuweichen, eine hinreichende Möglichkeit eingeräumt werden, um dieses Vorhaben genauer unter die Lupe nehmen zu können.** Eine Frist von 14 Tagen ist in diesem Zusammenhang mit den Grundsätzen einer liberalen Demokratie – nicht zuletzt in Zeiten von zunehmenden autoritären Tendenzen in (vormals) etablierten demokratischen Systemen – nicht vereinbar. Umso bedenklicher ist es, dass es sich beim vorliegenden Initiativantrag um eine der ersten parlamentarischen Maßnahmen der neuen Bundesregierung handelt. Ausdrücklich werden daher die Regierungsparteien angehalten demokratische Grundsätze wie ein ordentliches Begutachtungsverfahren mit angemessenen Fristen zur Abgabe einer Stellungnahme ernst zu nehmen und in der restlichen Legislaturperiode hochzuhalten.

Diese letztlich überhastete Vorgangsweise hat im Ergebnis nicht nur zu einem verfassungs- sowie europarechtlich problematischen Gesetzesentwurf geführt, es wurden auch zentrale Stakeholder im Regelungsbereich Familienzusammenführungen sowie dem Schutz des Rechtsstaats nicht zur Einbringung einer Stellungnahme eingeladen. Hier sind beispielsweise das Österreichische Rote Kreuz, das für Geflüchtete eine zentrale Anlauf-, Beratungs- und Rechtsvertretungsstelle in Familienzusammenführungsverfahren mit herausragender Expertise ist und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) als Dachorganisationen der Rechtsanwaltskammern zu nennen, die jedenfalls einzuladen gewesen wären.

Die asylkoordination österreich spricht sich daher dafür aus, dass im Falle einer Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzesentwurf bei Anwendung der Verordnungsermächtigung **eine angemessene Begutachtungsfrist vorgesehen und sämtliche relevanten Vertreter:innen der Zivilgesellschaft zur Einbringung einer Stellungnahme eingeladen werden.** Nur dadurch kann der Verordnungsentwurf und die schriftliche Begründung des Notstands bzw. der konkreten Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit iSd § 36 Abs 2 AsylG einer ausführlichen und demokratiepolitisch gebotenen Prüfung unterzogen werden.

2. Ausgangslage

Anders als noch bei Einführung des § 36 AsylG im Jahr 2016 sind den Erläuterungen keine Ausführungen zu dem öffentlich debattierten bzw. seitens der Regierung kolportierten Notstands zu entnehmen. Da der gegenständliche Gesetzesentwurf aber untrennbar mit der Debatte um den „Stopp

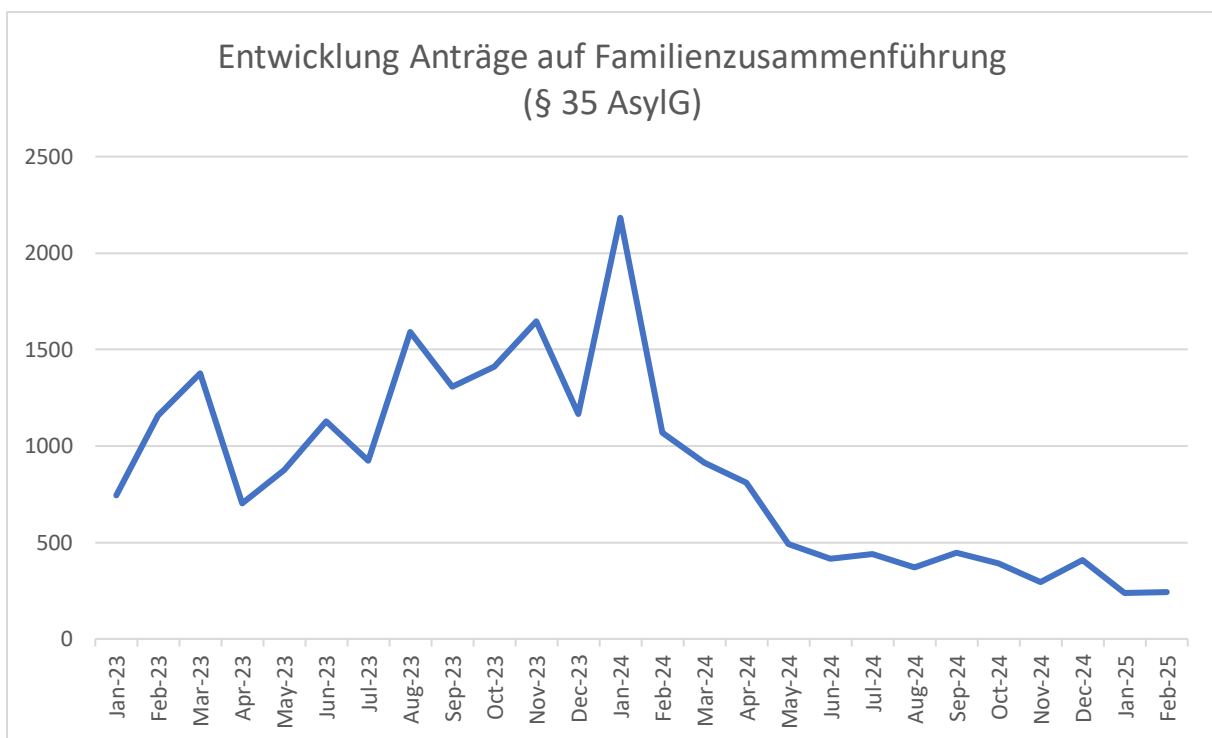
¹ Verfassungsdienst, 02.06.2008, Rundschreiben betreffend Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen, GZ: BKA-600.614/0002-V/2/2008; abrufbar unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:32bd35f3-2815-42ab-b276-be8aaba18124/RS_600614Begutachtungsfristen.doc.

der Familienzusammenführung“ verbunden ist, wird eingangs auch kurz auf diesen Diskurs eingegangen.

Die Anzahl der Anträge auf Einreisegestattung stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Anzahl der Gewährung bzw Nichtgewährung von internationalem Schutz infolge originärer Anträge auf internationalen Schutz durch die österreichischen Behörden und Gerichte.

Infolge der Abarbeitung einer größeren Anzahl von originären Anträgen syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2022/2023 kam es an den österreichischen Vertretungsbehörden zu einem Anstieg von Einreiseanträgen gem § 35 AsylG von Familienangehörigen von in Österreich asylberechtigten Personen.

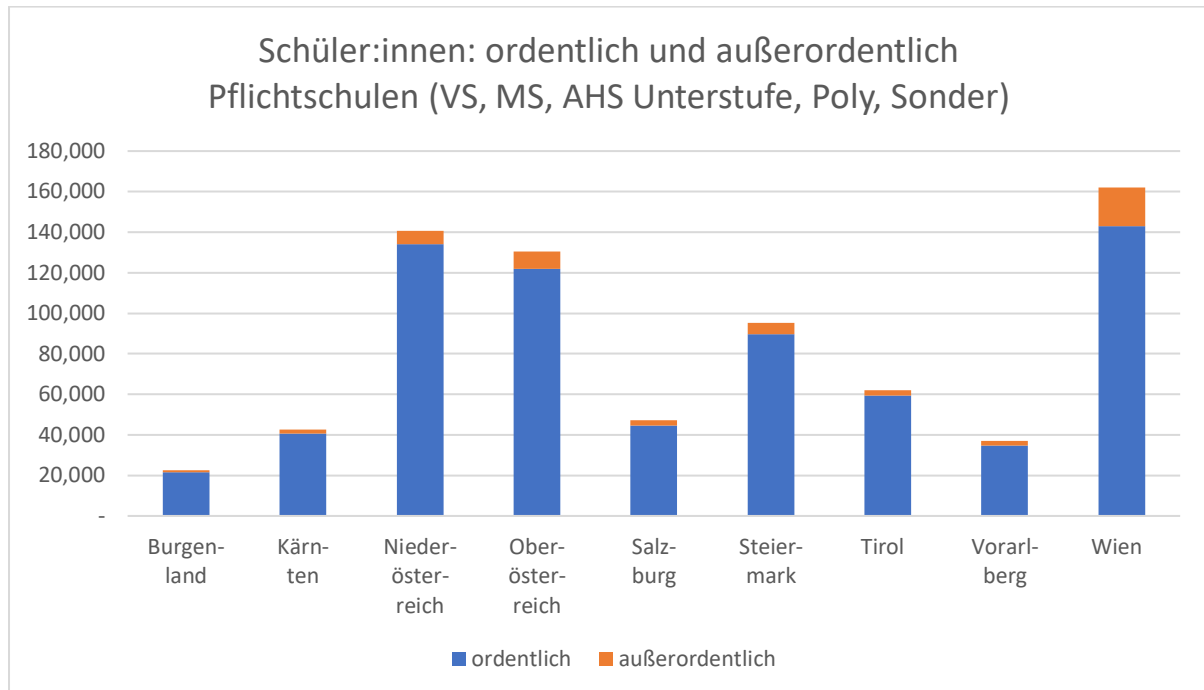
Die Anzahl der Einreiseanträge ging aufgrund der geänderten Rechtsprechung bei syrischen Antragsteller:innen (stärkere Zuerkennung von subsidiärem Schutz statt Asylstatus bei originären Anträgen) bereits im 1. Quartal signifikant zurück.



Daten: BMI; Darstellung: asylkoordination österreich

Aufgrund der Auslagerung gewisser Abläufe im Einreiseantragsverfahren auf externe Dienstleister kam es zu einer Effizienzsteigerung in den Abläufen. So betrug die Verfahrensdauer zwischen Antragsstellung im Jänner 2024 nur mehr 3,7 Monate, zwischen Antragsstellung und tatsächlicher Einreise nur 6,5 Monate. Diese Verkürzung der Verfahrensdauer und die mangelnde Kommunikation zwischen den involvierten Behörden führte dazu, dass vor allem Verantwortliche in Teilen des Pflichtschulbereichs mangels Information und Vorbereitungszeit Ende 2023/Anfang 2024 nicht die erforderlichen Maßnahmen im Planungsbereich bei unterjährig einsteigenden Schüler:innen im Pflichtschulalter durchführen konnten.

Im Schuljahr 2023/24 waren österreichweit von fast 690.000 Schüler:innen im Pflichtschulbereich in Österreich etwa 50.000 als außerordentliche Schüler:innen (7,2%) eingestuft. Außerordentliche Schüler:innen sind vor allem jene, die aufgrund von mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht als ordentliche Schüler:innen aufgenommen werden können.



Daten: Statistik Austria Schuljahr 2023/2024; Darstellung: asylkoordination österreich

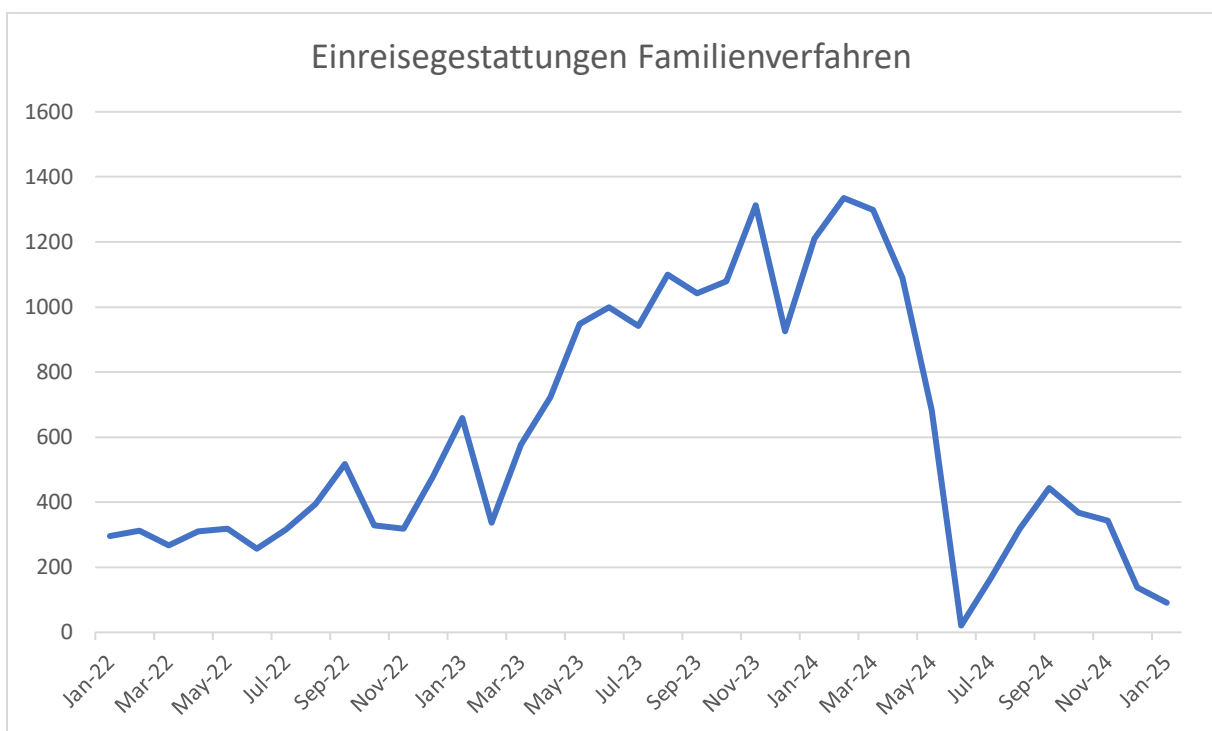
Der Anteil außerordentlicher Schüler:innen ist in Österreich ungleich verteilt. Während in der Bundeshauptstadt der Anteil außerordentlicher Schüler:innen in den Pflichtschulen 13% beträgt, ist es in den restlichen Bundesländern zwischen 4% und 7%.

Es ist unbestritten, dass es im Bildungsbereich in gewissen Wiener Volksschulen zu Druckstellen gekommen ist. Hierbei ist jedoch festzuhalten, dass es sich um eine regionales und kein gesamtstaatliches Thema handelt. Weiters ist anzumerken, dass die größte Konzentration außerordentlicher Schüler:innen in den 1. Klassen Volksschulen zu finden ist. Dabei ist jedenfalls hervorzuheben, dass von rund 8.500 außerordentlichen Erstklässler:innen in Wien über 5.000 in Österreich geboren sind und nur ein geringer Anteil auf die Familienzusammenführung in den letzten Jahren zurückzuführen ist. Der Handlungsbedarf in Bezug auf die Situation in gewissen Wiener Schulen ist zweifellos gegeben: Die undifferenzierte Aussetzung der Familienzusammenführung ist aber jedenfalls kein taugliches Mittel um die hausgemachten Probleme zu lösen, die auf jahrzehntelange Versäumnisse im Bildungsbereich, mangelnde Investitionen und hausgemachter Probleme der föderalen Organisationsstruktur zurückzuführen sind.

Hinzukommt, dass die Familienzusammenführung über § 35 AsylG aktuell bereits nahezu vollkommen gestoppt wurde. Grund dafür sind die unübersichtliche Lage in Syrien und die **rechtlich eindeutig**

verfrüht² eingeleiteten Aberkennungsverfahren von syrischen Geflüchteten. Die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens bei der nach Österreich geflüchteten Bezugsperson führt nämlich – schon bevor der Status ggf. tatsächlich aberkannt wird – zur Abweisung eines Antrags auf Familienzusammenführung. Durch diese bizarre Vorgangsweise hat die Regierung bewirkt, dass bereits eine beträchtliche Anzahl von Verfahren (erstinstanzlich) negativ erledigt wurden und die Einreise verweigert wurde. Abseits davon, dass die Einleitung von Aberkennungsverfahren bei syrischen Geflüchteten in der aktuellen unübersichtlichen Lage vor Ort rechtlich nicht gedeckt ist, wurde die Familienzusammenführung von Personen aus Syrien de facto bereits gestoppt.

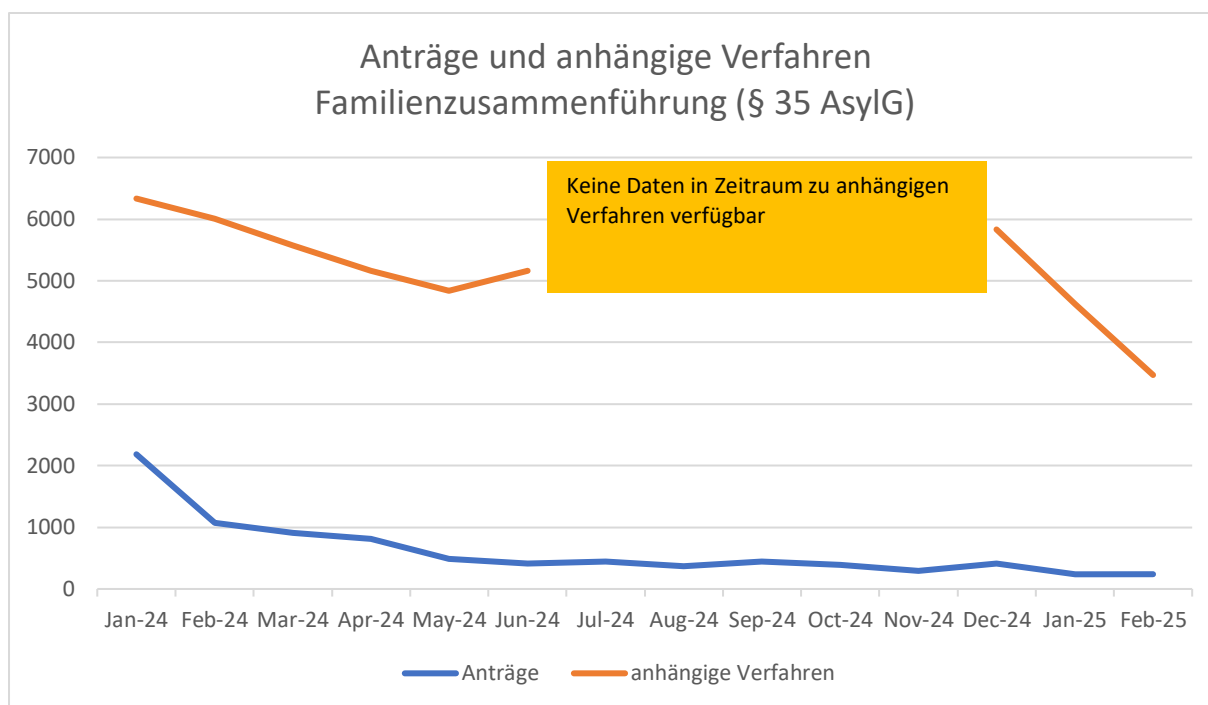
Die Anzahl der Einreisegestattungen sind in den letzten Monaten massiv zurückgegangen: Waren es im Februar 2024 noch über 1.200, so waren es im Jänner 2025 österreichweit nur mehr 91, davon 35 Kinder im schulpflichtigen Alter.



Daten: BMI; Darstellung: asylkoordination österreich

Die Anzahl der anhängigen Einreiseantragsverfahren hat sich von November 2024 auf Februar 2025 von 5.831 auf 3.471 um fast 2.500 Verfahren verringert. Die Anzahl der Anträge auf Einreisegestattung ist aufgrund der geänderten Spruchpraxis weiter zurückgegangen. Von einem weiteren Anstieg ist nicht auszugehen.

² UNHCR betont in der Presseaussendung vom 19.12.2024, dass die Voraussetzungen für die Einleitung von Aberkennungsverfahren eindeutig nicht gegeben sind: „Aberkennungsverfahren sind derzeit eindeutig verfrüht. Sie sollten nur dann eingeleitet werden, wenn sich die Situation im Herkunftsland grundlegend verändert hat und für die Betroffenen eine sichere, dauerhafte Rückkehr auch wirklich möglich wäre. Aktuell ist das aber definitiv nicht der Fall.“ Presseaussendung des UNHCR vom 19.12.2024, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/at/news/medienmitteilungen/unhcr-mahnt-zu-zurueckhaltung-bei-rueckfuehrungsbestrebungen-von-syrischen>



Daten: BMI; Darstellung: asylkoordination österreich

Die Aussetzung von Familienzusammenführungsverfahren – und nichts anderes würde durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf erwirkt werden (siehe dazu näher unten) – hat gravierende Folgen für die Betroffenen und ihre Familien und erhöht letztlich auch die Hürden für eine erfolgreiche Integration in Österreich. Die Familienzusammenführung ermöglicht Geflüchteten mit ihren engsten Angehörigen gemeinsam in Sicherheit leben zu können. Dieser „Stopp“ löst keine Probleme, adressiert nicht die tatsächlich bestehenden Herausforderungen im Bildungsbereich und erweist sich im Umgang mit den aktuellen Herausforderungen keinesfalls als das gelindeste Mittel. Es gäbe zahlreiche Möglichkeiten innerhalb des europarechtlichen Rahmens – insb. ohne dabei die Familienzusammenführungsrichtlinien massiv zu verletzen – sowie unter Einhaltung zentraler menschenrechtlicher Verpflichtungen wie dem Recht auf Familienleben (Art 8 EMRK bzw. Art 7 GRC), Maßnahmen zu realisieren, die der Regierung hinreichend Steuerungskompetenzen einräumt, ohne jedoch den Anspruch auf Familienzusammenführung gänzlich auszusetzen. Gerade die Familienzusammenführung ist eine der am besten steuerbaren Entwicklungen im Bereich des Asylwesens.

Nur um eine mögliche Alternative zu erwähnen, wäre ein System denkbar, in dem die Frist zur Entscheidung über Einreiseanträge verlängert bzw. der Einreisezeitpunkt ein wenig hinausgezögert werden kann und die dadurch gewonnene Zeit zur Problemlösung in Schulen (bspw. Entlastung gewisser Schulstandorte) verwendet wird. Der gesamte Diskurs ließ jedoch stets eine konstruktive und ehrliche Debatte über Herausforderungen und mögliche Lösungen vermissen. Es war von Anfang an klar, dass es nur um die Umsetzung des propagierten *Stopp*s geht, nicht um die Schaffung von nachhaltigen Lösungen unter Wahrung der Rechte von Geflüchteten. Dies wird einmal mehr dadurch hervorgehoben, dass in der gesamten Debatte kaum Vertreter:innen aus dem Bildungsbereich zu Wort

gekommen sind, sondern stets das Ziel war, die letzte legale Fluchtmöglichkeit weiter zu beschneiden bzw. auszusetzen.

Für die *asylkoordination österreich* ist klar: Familien gehören zusammen! Das Recht auf Familienleben und die letzte legale Fluchtmöglichkeit für engste Angehörige von Schutzberechtigten darf nicht weiter beschnitten werden. Schon vor diesem Hintergrund wird der vorliegende Gesetzesentwurf nicht unterstützt.

3. Zu Art 72 AEUV – „Notstandsklausel“

Ohne einer allfälligen Anwendung der gegenständlichen Verordnungsermächtigung und der dieser zu Grunde liegenden Notstands-Argumentation vorzugreifen, wird im Folgenden auf die Grenzen des Art 72 AEUV und die diesbezüglichen Erläuterungen im Gesetzesentwurf eingegangen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Verordnungsermächtigung des § 36 AsylG um die Möglichkeit erweitert werden Familienzusammenführungsverfahren im Fall, „*dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet sind*“ (Abs 1 par cit) zu „*hemmen*“. Folglich handelt es sich um eine innerstaatliche Ausdehnung der europarechtlich in Art 72 AEUV verankerten Kompetenz der Mitgliedsstaaten „*die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit*“ zu gewährleisten. Im Anwendungsfall des Art 72 AEUV – dh beim Vorliegen eines „*Notstandes*“ – erlaubt das Europarecht den Mitgliedsstaaten von gewissen unionsrechtlichen (sekundärrechtlich verankerten) Verpflichtungen abzuweichen.

Der 5. Abschnitt des AsylG, der sich mit „*Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen*“ befasst, wurde mit einer Novelle des AsylG 2016 eingeführt (BGBl. I Nr. 24/2016). Wie sich aus den Erläuterungen zutreffend ergibt, sind die Vorgaben des Art 72 AEUV als „*unionsrechtliche Begriffe zu qualifizieren*“³ und folglich im Lichte der EuGH-Rechtsprechung auszulegen. Dort heißt es weiter (Hervorhebungen hinzugefügt):

*„Der Begriff der öffentlichen Ordnung setzt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH voraus, "dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, **eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt**" (EuGH 17.11.2011, Rs. C-434/10, Aladzhov, Rn. 35). [...] Der Begriff der inneren Sicherheit umfasst nach ständiger Rechtsprechung des EuGH "**die Beeinträchtigung des Funktionierens der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung**" (u.a. EuGH 23.11.2010, Rs. C-145/09, Tsakouridis, Rn. 44). [...]*

*Bei **Inanspruchnahme der aus Art. 72 AEUV abgeleiteten Befugnis zur Abweichung von Sekundärrecht ist die Erforderlichkeit der gesetzten Maßnahmen im Hinblick auf die***

³ Abänderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Schabhüttl, Werner Amon, MBA, Kolleginnen und Kollegen zu der Regierungsvorlage (996 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden; abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/AA/146/imfname_528964.pdf.

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder des Schutzes der inneren Sicherheit nachzuweisen (EuGH 4.3.2010, Rs. C-38/06, Kommission/Portugal, Rn. 62 ff; EuGH 15.12.2009, Rs. C-409/05, Kommission/Griechenland, Rn. 50 ff.). Das Kriterium der Erforderlichkeit impliziert die ***Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen***.“

Der EuGH hat sich auch in einigen rezenten Entscheidungen mit Art 72 AEUV befasst und wiederholt festgehalten, dass **die dort vorgesehene Ausnahme eng auszulegen ist**. Es reicht nicht aus, dass sich ein Mitgliedsstaat alleine auf die in Art 72 AEUV festgeschriebene Zuständigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit beruft (vgl. EuGH 30.06.2022, C-72/22 PPU, RZ 71). Eine allgemeine „Geltendmachung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit“ reicht nicht aus, dass sich ein Mitgliedsstaat auf die Zuständigkeit nach Art 72 AEUV berufen kann (vgl. ebd., RZ 72). Es obliegt dem Mitgliedsstaat nachzuweisen, „*dass eine Inanspruchnahme der in diesem Artikel geregelten Ausnahme erforderlich ist, um seine Zuständigkeiten im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit wahrzunehmen*“ (EuGH 22.06.2022, C-823/21, RZ 68).

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich die Erläuterungen auf ein veraltetes Rechtsgutachten aus 2016 stützen, obwohl ein aktuelles aus 2022 – konkret zur österreichischen Rechtslage – vorliegt. Der Europarechtsexperte Prof. Dr. Daniel Thym fasst die EU-rechtlichen Implikationen der §§ 36 ff AsylG in einem Gutachten aus 2022 wie folgt zusammen (Hervorhebungen hinzugefügt):

„Im Grundsatz anerkennt der EuGH durchaus, dass Art. 72 AEUV eine Abweichung vom Sekundärrecht zu rechtfertigen vermag. Allerdings muss diese Möglichkeit eng ausgelegt werden und die Regierungen müssen Gründe „nachweisen“, über deren Überzeugungskraft in letzter Instanz der EuGH entscheidet. Bisher war dieses Unterfangen immer erfolglos; in keinem einzigen Fall akzeptierte der Gerichtshof einen Rückgriff auf die Ausnahmeklausel. Stattdessen betont der EuGH immer wieder, dass das Sekundärrecht die legitimen Interessen der Staaten bereits berücksichtige und handhabt die diesbezüglichen Klauseln im Zweifel großzügig.“⁴

Im Hinblick auf die Frage, wann ein Notstand in einem föderal organisierten Staat – wie Österreich – vorliegt, hält Thym fest, „*dass das Europarecht durch eine „Föderalismusblindheit“ gekennzeichnet ist. Das bedeutet konkret, dass bei einer gesamtstaatlichen Betrachtung eine Notlage vorliegen müsste und hierbei auch darzulegen wäre, dass die Bundesländer ihrerseits die notwendige Krisenreaktion adäquat durchgeführt haben. Für die Bewertung nach Art. 72 AEUV dürften „hausgemachte“ Probleme bei der Abstimmung zwischen Bund und Ländern unerheblich sein.*“⁵ Der Maßstab, anhand dem das Vorliegen eines Notstands vom EuGH beurteilt wird, richtet sich dabei nicht nur nach den innerstaatlichen Standards, sondern wird im Kontext der durchschnittlich in der EU gewährleisteten Standards beurteilt werden („*Panuropäischer Mindeststandard als Maßstab*“).⁶

⁴ Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M, Rechtsgutachten über die Anforderungen und Rechtsfolgen des Artikels 72 EU-Arbeitsweisevertrag für die ausnahmsweise Abweichung vom EU-Asylrecht, 25.11.2022, S. 1; abrufbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4647561.

⁵ ebd., S. 13.

⁶ ebd.

Die Erläuterungen im gegenständlichen Gesetzesentwurf verweisen – ohne entsprechenden Nachweis – wiederholt darauf, dass Art 72 AEUV vermeintlich nicht verlangen würde, dass bereits eine „Notlage“ eingetreten ist. Weiters könne „[g]emäß Art. 72 AEUV und der dazugehörigen Rechtsprechung des EuGH“ bei einer Überforderung von „gesellschaftlichen Systemen“ eine Fristhemmung eingeführt werden. Dies erweist sich insofern als verfehlt, als dass Art 72 AEUV keine Aussage über die „Einführung von Fristhemmungen“ trifft und in den Erläuterungen auch darauf verzichtet wird, die EuGH Rechtsprechung, die eine solche Maßnahme vermeintlich stützen würde, anzuführen. Hinzukommt, dass **der vorliegende Gesetzesentwurf gerade nicht (nur) eine Fristhemmung vorsieht, sondern de facto die gesamte Familienzusammenführungsrichtlinie** – mit Ausnahme der Fälle des § 36a Abs 2 – **für Schutzberechtigte gänzlich aussetzen würde** (siehe dazu näher unten).

Folglich wird die Bundesregierung im Anwendungsfall des § 36 AsylG konkret dazulegen haben, inwiefern **aktuelle** Entwicklungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit konkret gefährden und die hier gegenständlichen Rechtsfolge der Verordnung im Hinblick auf europarechtliche Verpflichtungen und Eingriffe in menschenrechtliche Vorgaben verhältnismäßig und angemessen sind. Der schlichte Verweis auf eine nicht näher belegte „Überforderung der gesellschaftlichen Systeme“, eine *drohende Notlage* und nicht näher definierte *erschöpfte Kapazitäten* wird nicht ausreichend sein, um den in der Rechtsprechung des EuGH konkretisierten Vorgaben des Art 72 AEUV gerecht zu werden.

4. Zu § 36a Abs 1 – „Stopp von Familienzusammenführungen“

Die zentrale Bestimmung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs sieht vor, dass durch § 36a Abs 1 der „*Lauf der Frist und die Pflicht zur Entscheidung über Anträge gemäß § 35 AsylG*“ während der Gültigkeitsdauer einer Verordnung nach § 36 AsylG *gehemmt* sind. Die Erläuterungen konkretisieren die Wirkung dieser *Hemmung* dahingehend, dass die Rechtsfolgen einer solchen Maßnahme nur sehr gering und folglich – auch mit Blick auf Art 72 AEUV – verhältnismäßig seien, da nur eine Bestimmung der Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) verletzt werden würde:

„Die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Regelung kommt auch darin zum Ausdruck, dass sie – aufgrund der durch sie faktisch bewirkten Verlängerung der Entscheidungsfrist über neun Monate hinaus – lediglich von einer sekundärrechtlichen Bestimmung, nämlich von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 3.10.2003 S. 12 ff., abweicht. Im Übrigen ist die Verlängerung oder Erstreckung von Fristen ein im Europäischen Asyl- und Fremdenrecht bereits jetzt weithin anerkanntes Mittel, um systemische Herausforderungen, etwa aufgrund einer außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern, zu bewältigen“

Diese Ausführungen sind schlicht falsch. Sie stehen nicht nur im Widerspruch zu dem öffentlich kommunizierten Ziel des gegenständlichen Gesetzesentwurfs („Stopp der

Familienzusammenführung“)⁷, sondern auch zum Wortlaut des vorgeschlagenen § 36a Abs 1. Wie ausdrücklich angeführt soll nicht nur die Entscheidungsfrist – dh die Frist, innerhalb derer die Behörde über einen Antrag entscheiden muss – gehemmt, sondern auch die Pflicht der Behörde, Anträge (mittels Bescheid) zu erledigen, ausgesetzt werden. Auch wenn die Wortwahl etwas eigenwillig anmutet („Pflicht ... gehemmt“), kann diese Bestimmung nicht anders verstanden werden, als dass im Anwendungsfall des § 36a Abs 1 die Entscheidungspflicht entfällt. **Die Hemmung der Entscheidungspflicht bedeutet de facto aber nichts anderes als die pauschale Aussetzung von Familienzusammenführungsverfahren.**

Folglich würde keinesfalls nur Art 5 Abs 3 der Familienzusammenführungsrichtlinie verletzt, sondern die gesamte Richtlinie während der Geltungsdauer einer Verordnung nach § 36 AsylG – mit Ausnahme der Fälle des § 36a Abs 2 – für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ausgesetzt werden. Das Legalitätsprinzip des Art 18 Abs 1 B-VG sieht bekanntlich vor, dass Behörden nur auf Basis der Gesetze handeln und folglich nur das tun dürfen, wozu sie gesetzlich ausdrücklich ermächtigt sind.⁸ Wird einer Behörde aber nun die Pflicht zur Entscheidung über bei ihr gestellte Anträge entzogen bzw. diese Pflicht „gehemmt“, dürfen keine Bescheide mehr erlassen werden. Es kann daher keine Rede davon sein, dass nur die Frist, innerhalb derer eine Entscheidung getroffen werden muss, aufgeschoben bzw. gehemmt wird.

Konkret würde das bedeuten, dass zwar weiterhin Anträge nach § 35 AsylG gestellt werden könnten, diese aber in einem **rechtlichen Vakuum** verschwinden würden. Unklar wie das Verfahren weitergeht und ohne jeglichen Rechtsschutz wären die Betroffenen darauf angewiesen – für einen nicht definierbaren Zeitraum – abzuwarten, ob die Behörde im gegenständlichen Fall von der Geltung des Anwendungsbereichs der Verordnung oder von einem Fall des § 36a Abs 2 ausgeht. Bei Letzterem müsste die Botschaft den Einreiseantrag prüfen und eine Entscheidung treffen. Andernfalls – wenn sie nicht von einer zwingenden Erledigung des Antrags innerhalb von 6 Monaten ausgeht – dürfte die Behörde aber keine Entscheidung treffen und müsste den Antrag einfach liegen lassen. Auch der Säumnisschutz würde in dieser Konstellation nicht greifen um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten (siehe dazu näher unten). **Die Antragsteller:innen würde daher in einer Art luftleerem Raum ohne jegliche Sicherheit ob ihr Antrag geprüft bzw. ohne einer effektiven Beschwerdemöglichkeit, festhängen.** Dies gilt umso mehr als die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen Stellung des Einreiseantrags bis positiver Wahrscheinlichkeitsprognose von den involvierten Behörden trotz stark rückläufiger Anträge von 4,7 Monate im Mai 2024 auf über 10 Monate im Februar 2025 aufgebläht worden ist.⁹

Die Behauptung in den Erläuterungen, dass es sich bei einer derartigen – verwaltungsverfahrensrechtlich beispiellosen – Regelung um eine „in die Rechtsposition der

⁷ derstandard.at, 06.04.2025, „Familiennachzug-Stopp gilt laut Karner für "sicherlich ein Jahr"“, abrufbar unter: <https://www.derstandard.at/story/3000000264523/asyl-familiennachzug-stopp-laut-karner-f252r-sicherlich-ein-jahr>.

⁸ vgl. Muzak, B-VG⁶ Art 18 Rz 2 f.

⁹ vgl. BMI, Information Einreiseanträge, Stand 01.04.2025, nicht öffentlich.

Antragsteller am wenigsten“ eingreifende Maßnahme handelt, ist falsch. Vielmehr handelt es sich um eine Rechtsunsicherheit schaffende und europarechtliche Verpflichtungen (Familienzusammenführungsrichtlinie; 2003/86/EG) massiv verletzende Maßnahme, die sehr stark in die Rechtsposition der Antragsteller:innen eingreifen würde. Eine schlichte Hemmung der Entscheidungsfrist wäre tatsächlich ein – im Verhältnis zur vorgeschlagenen Maßnahme – gelinderes Mittel, um sich einen größeren zeitlichen Spielraum für Entscheidungen über Einreiseanträge zu verschaffen. Dadurch könnte ggf. – je nach Ausgestaltung – der Einreisezeitpunkt bei Familienzusammenführungen entsprechend beeinflusst sowie ausreichend Rücksicht auf allfällige Gefahren für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit genommen werden. Aus dem Entwurf ergibt sich klar, dass die Prüfung gelinderer Mittel ohnehin offenkundig überhaupt keine Rolle gespielt hat: So bleibt vollkommen unerwähnt, warum nicht etwa mit einer Ausdehnung der Entscheidungsfrist von 6 auf 9 Monate, die ohne Verletzung der Familienzusammenführungsrichtlinie umsetzbar wäre ausreichend Abhilfe geschaffen wird. Wie oben ausgeführt sieht die Rsp des EuGH klar vor, dass Sekundärrecht die legitimen Interessen der Staaten bereits berücksichtige. Die eingeräumten Spielräume sind prioritär zu nützen („*Vorrang sekundärrechtlicher Schutzklauseln*“)¹⁰, die Anwendung der Notfalls Klausel ist restriktiv handzuhaben.

Das Verwaltungsverfahrensrecht kennt in anderen Konstellationen bereits Regelungen, die die vorübergehende Aussetzung von Verfahren vorsehen. Insbesondere § 38 AVG regelt, dass Verfahren mittels verfahrensrechtlichen Bescheides bis zur Klärung einer Vorfrage ausgesetzt werden können. Eine ähnliche Konstellation wäre auch bei dem hier gegenständlichen geplanten „*Stopp*“ denkbar. Diesfalls wäre – sowie wie im Fall des vorgeschlagenen § 36a Abs 1 – eine Antragstellung nach § 35 AsylG weiterhin möglich. Die Behörde müsste – notwendigerweise innerhalb einer kurzen Entscheidungsfrist von maximal 8 Wochen – prüfen, ob ein Fall des § 36a Abs 2 vorliegt und – falls dies verneint wird – einen gesondert anfechtbaren Aussetzungsbescheid erlassen. Dadurch würde zum einen im Hinblick auf das Legalitätsprinzip Rechtssicherheit und zum anderen für die Betroffenen ein entsprechender Rechtsschutz gewährleistet werden (siehe dazu näher unten).

Die *asylkoordination österreich* spricht sich daher ausdrücklich gegen den vorgeschlagenen § 36a Abs 1 aus.

5. Zu § 36a Abs 1 und Abs 2 – Rechtsschutz

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist der Rechtsschutz im vorliegenden Gesetzesentwurf ausschließlich über das „*Instrument der Säumnisbeschwerde (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG)*“ vorgesehen.¹¹ Dadurch würden jedoch die grundrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art 13 EMRK; Art 47 GRC) verletzt werden.

¹⁰ Vgl. Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M, Rechtsgutachten über die Anforderungen und Rechtsfolgen des Artikels 72 EU-Arbeitsweisevertrag für die ausnahmsweise Abweichung vom EU-Asylrecht, 25.11.2022, S. 8

¹¹ vgl. auch den vorgeschlagenen § 73 Abs 28.

Zum einen stünde der Säumnisschutz erst nach Ablauf von sechs Monaten zur Verfügung und erweist sich dies vor dem Hintergrund, dass § 36a Abs 2 eine Ausnahme für *Härtefälle* am Maßstab des Art 8 EMRK schaffen soll, als unzureichend. Gerade dann, wenn eine Entscheidung über einen Einreiseantrag gemäß § 35 AsylG aufgrund des Rechts auf Familienleben „*zwingend geboten*“ ist (§ 36a Abs 2), bedarf es einer kürzeren Entscheidungsfrist bzw. einer zeitnahen Beschwerdemöglichkeit. Konkret würde es sogar mindestens neun Monate dauern, bis eine behördliche Entscheidung darüber, dass kein Fall des § 36a Abs 2 vorliegt, einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden könnte: da die Behörde für den Fall, dass sie von einem Fall des § 36a Abs 1 ausgeht, keine Entscheidungspflicht trifft, dürfte sie selbst nach Einbringung einer Säumnisbeschwerde keine Entscheidung iSd § 16 Abs 1 VwGVG („*Nachholung des Bescheids*“) erlassen. Vielmehr müsste sie die Beschwerde erst nach Ablauf von weiteren drei Monaten dem Gericht vorlegen.¹²

Eine derartige Verfahrensausgestaltung stünde auch im Konflikt mit den verfahrensrechtlichen Garantien des Art 8 EMRK. Der EGMR hat wiederholt festgestellt, dass in Fällen, in denen die Dauer des Verfahrens eindeutige Auswirkungen auf das Familienleben des:der Antragsteller:in hat, ein strengerer Ansatz für den zur Verfügung stehenden Rechtsschutz erforderlich ist.¹³ Auch der EuGH hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht nur Aspekte der notwendigen Beachtung des Kindeswohls und des Rechts auf Familienleben sondern allgemeine unionsrechtliche Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit einer Auslegung von Normen entgegenstehen, die dazu führen würde, dass der Erfolg eines Antrags auf Familienzusammenführung hauptsächlich von Umständen abhänge, „*die in der Sphäre der nationalen Behörden oder Gerichte liegen, insbesondere von der mehr oder weniger zügigen Bearbeitung des Antrags [...] und nicht von Umständen, die in der Sphäre des Beschwerdeführers liegen*“ (vgl. EuGH 01.08.2022, C-273/20 ua, Rn 44; vgl. auch EuGH 09.09.2021, C-768/19, Rn 41.). **Eine Verfahrensdauer von neun Monaten, bis die Sache überhaupt erst einmal bei Gericht einlangt bzw. das Gericht zuständig wird, wird diesen Voraussetzungen nicht gerecht.**

Zum anderen steht bereits nach geltender Rechtslage – und auch im Anwendungsfall des vorgeschlagenen § 36a – während eines Großteils des Verfahrens nach § 35 AsylG gar kein Säumnisschutz zur Verfügung. § 35 Abs 4 AsylG sieht vor, dass die zuständige Vertretungsbehörde eine Mitteilung des BFA über die Wahrscheinlichkeit der Schutzgewährung des:der Antragsteller:in einzuholen hat. Mit Einlangen des Antrags beim BFA bis zum Einlangen der Mitteilung bei der Vertretungsbehörde ist die Entscheidungsfrist gemäß Abs 4 letzter Satz par cit gehemmt.¹⁴ In der Praxis nimmt diese Phase des Verfahrens die meiste Zeit in Anspruch. Würde eine betroffene Person jedoch während dieses Zeitraums eine Säumnisbeschwerde erheben, müsste diese mangels Fristenlauf (Hemmung der Entscheidungsfrist) als unzulässig zurückgewiesen werden. Diesfalls könnte das Gericht

¹² vgl. diesbezüglich auch VwGH 20.10.2021, Ro 2017/20/0001; die Behörde trifft – anders als bei Bescheidbeschwerden und dem Absehen von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung keine Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung der Beschwerde an das Gericht.

¹³ vgl. *Macready v. the Czech Republic*, Zl. [4824/06 und 15512/08](#), § 48; *Kuppinger v. Germany*, Zl. [62198/11](#), § 137.

¹⁴ vgl. auch VwGH 27.01.2023, Ra 2021/19/0265, RS 4.

auch keine Prüfung, ob ein Anwendungsfall der zwingenden Erledigung binnen 6 Monaten iSd Art 8 EMRK vorliegt, vornehmen (§ 36a Abs 2), da durch die Fristenhemmung des § 35 Abs 4 AsylG eine Säumnis der Behörde bereits von vornherein ausscheidet. Folglich könnte in weiterer Konsequenz eine diesbezügliche Grundrechtsverletzung auch nicht vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geltend gemacht werden.

In der Praxis würde dies dazu führen, dass es ausschließlich in der Hand des BFA liegen würde, ob und ggf. wann den Rechtsunterworfenen ein Säumnisschutz zur Verfügung steht. Die Vertretungsbehörde würde – wie in den Erläuterungen explizit erwähnt – beim BFA eine Einschätzung darüber einholen, ob ein Fall des § 36a Abs 2 vorliegt einholen. Dies würde konkret wohl im Zuge der Einholung einer Prognoseentscheidung gemäß § 35 Abs 4 AsylG erfolgen, da die Vertretungsbehörde nicht hinreichend Sachverhaltskenntnis bzw. rechtlicher Erfahrung und Kompetenzen mit Prüfungen am Maßstab des Art 8 EMRK hat. Das BMEIA schlägt in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf explizit vor, dass diese Vorgangsweise gesetzlich festgeschrieben wird.¹⁵ Erst wenn das BFA eine Mitteilung gemäß § 35 Abs 4 AsylG der Vertretungsbehörde übermittelt und in weiterer Folge die Entscheidungsfrist der zuständigen Botschaft überschritten wird, könnte eine Säumnisbeschwerde erhoben werden. Da das Gesetz aber für die Erledigung dieser Prognoseentscheidung für das BFA keine Frist vorsieht, könnte die Beschwerdemöglichkeit endlos hinausgezögert bzw. dadurch verunmöglicht werden.

Ein derart löchriger, ineffektiver und unwirksamer Rechtsschutz ist keinesfalls mit den Vorgaben des Art 7 GRC, Art 13 EMRK iVm Art 8 EMRK bzw. Art 47 GRC vereinbar.

Ausdrücklich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass selbst im Anwendungsfall des Art 72 AEUV keinesfalls von primärrechtlichen Vorgaben – wie etwa Art 7 GRC oder Art 47 GRC – abgewichen werden darf.¹⁶ Daher wäre diese Rechtsschutzlücke auch unter Berufung auf die Notstandsklausel nicht zu rechtfertigen.

Wie oben bereits angeführt, wäre eine Konstellation denkbar, in der die Vertretungsbehörden im Geltungszeitraum einer Verordnung nach § 36 AsylG die Prüfung des Vorliegens des Anwendungsbereichs der Verordnung vornimmt und im Fall, dass aufgrund dieser von einer Aussetzung der Entscheidungspflicht und einer Hemmung der Entscheidungsfrist ausgegangen wird, einen gesondert anfechtbaren Aussetzungsbescheid erlässt. Um diesfalls aber den verfahrensrechtlichen Garantien des Art 8 EMRK bzw. 7 GRC sowie den Vorgaben des Art 13 EMRK bzw. Art 47 GRC gerecht zu werden, müsste innerhalb einer kurzen Entscheidungsfrist ein diesbezüglicher Aussetzungsbescheid erlassen werden. Weiters müsste auch im Rahmen des Rechtsschutzes ein Eilverfahren vorgesehen werden, um eine möglichst rasche gerichtliche

¹⁵ BMEIA, 09.04.2025, Stellungnahme zu 1/AUA: Ausschussbegutachtung betr. Asylgesetz 2005, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/SN/60/imfname_1676525.pdf

¹⁶ vgl. EuGH, Kommission gegen Polen, Ungarn & Tschechische Republik, C-715/17, C-718/17 & C-719/17, Rn 143.

Entscheidung im Hinblick auf Prüfung der Nichtanwendbarkeit der Verordnung am Maßstab des Art 8 EMRK zu erwirken.

Die *asylkoordination österreich* spricht sich daher ausdrücklich gegen den vorgeschlagenen § 36a Abs 1 und Abs 2 aus.

6. Zu § 36a Abs 2 – Ausnahmetatbestand am Maßstab des Art 8 EMRK

Die Ausnahmeregelung des § 36a Abs 2 sieht vor, dass die Hemmung Aussetzung der Entscheidungspflicht und Hemmung der Entscheidungsfrist und – pflicht dann nicht gelten soll, wenn die Erledigung des Einreiseantrags nach § 35 AsylG am Maßstab des Art 8 EMRK zwingend geboten ist. Im Kontext von meist bereits langjährig getrennten Familienmitgliedern, die sich in der Regel in Krisengebieten aufhalten, stellt sich die Fragen, wann eine zeitnahe Erledigung nicht zwingend geboten ist. Eine restriktive Auslegung dieser Vorgaben würde jedenfalls zu einer Verletzung von Art 8 EMRK führen und wird daher empfohlen das Wort „*zwingend*“ zu streichen. Abermals wird in diesem Zusammenhang erwähnt, dass eine Verletzung von EU-Primärrecht (konkret Art 7 GRC) auch durch die Anwendung von Art 72 AEUV nicht rechtfertigbar ist.

In den Erläuterungen wird neben einzelnen beispielhaft aufgezählten Fallkonstellationen auch darauf verwiesen, dass ein *„zu Gunsten [des:der Antragsteller:in] zu berücksichtigendes Kriterium sein [kann], dass von einer früheren Stattgabe des Antrags eine (zusätzliche) Störung der Funktionsfähigkeit gerade jener staatlichen Teilsysteme nicht zu erwarten ist, derentwegen die Verordnung nach § 36 Abs. 1 erlassen wurde“*. Zu begrüßen ist, dass unbegleitete Geflüchtete als Beispiel für einen Anwendungsfall des § 36a Abs 2 erwähnt werden. Hingegen kann die Tatsache – wie in der Erläuterungen erwähnt –, ob ein:e Antragsteller:in im Hinblick auf Art 8 EMRK keine Rolle spielen und erweist sich dieses Beispiel daher als verfehlt. Sprachkenntnisse können gerade im Anwendungsfall von Familienzusammenführungen von Personen, die auf der Flucht sind, keine Rolle spielen.

Weiters ist die vorgesehene Einzelfallprüfung im Hinblick auf § 36a Abs 2 bzw. Art 8 EMRK zu begrüßen, doch würde die explizite Ausnahme von gewissen Personengruppen, deren Einreise in keinem Zusammenhang zu dem gemäß § 36 AsylG per Verordnung festgestellten Notstand steht, sowohl Rechtssicherheit schaffen als auch die Verwaltungsbehörde bzw. die Gerichte entlasten. Auf die gegenständliche öffentliche Debatte angewendet, in der von einer Überlastung des Bildungssystems (im Bereich der Volksschule) gesprochen wird, würden beispielsweise kinderlose Ehepaare jedenfalls keine Belastung darstellen. Dennoch wären sie im Anwendungsfall des § 36a von der Aussetzung von Familienzusammenführungsverfahren betroffen. Auch eine Berufung auf § 36a Abs 2 würde in diesem Fall potentiell gerade nicht dazu führen, dass der Einreiseantrag während der Gültigkeitsdauer einer Verordnung nach § 36 AsylG einer Erledigung zugeführt wird, da es sich ggf. – unter Berücksichtigung der einschlägigen Judikatur und gemessen an den in den Erläuterungen erwähnen Fallkonstellationen – nicht um einen Anwendungsfall des Abs 2 par cit handelt. Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass die Frage, ob eine Personengruppe den Rechtsfolgen der Verordnung unterworfen werden soll an einem anderen Maßstab zu prüfen ist, als die Fälle des § 36a Abs 2.

Es wird daher empfohlen, gesetzlich die Möglichkeit zu schaffen, dass im Rahmen der Verordnung ausdrücklich jene Personengruppen auszunehmen sind, deren Einreise keinen Einfluss auf den kolportierten Notstand bzw. vermeintliche Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit hat.

Zudem wird empfohlen die in den Erläuterungen erwähnte Berücksichtigung des Kindeswohls explizit in § 9 Abs 2 BFA-VG gesetzliche zu verankern. Dadurch würde die diesbezügliche höchstgerichtliche Judikatur, wonach das Kindeswohl jedenfalls am Maßstab des Art 8 EMRK zu berücksichtigen ist, auch gesetzlich festgeschrieben werden.¹⁷

7. Zu § 36a Abs 3 – Ermittlungspflicht der Behörde

Die in § 36a Abs 3 vorgesehene Pflicht des:der Antragsteller:in jene Gründe, die für eine Anwendung des Abs 2 sprechen, bereits bei Antragstellung nach § 35 AsylG anzuführen, entbindet die Behörde nicht von der amtswegigen Erhebung jeglicher relevanter Sachverhaltselemente. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Antragsteller:innen nicht in Österreich aufhältig sind und zumeist nicht mit den gesetzlichen bzw. verfahrensrechtlichen Vorgaben eines österreichischen Verwaltungsverfahrens vertraut sind, muss die Behörde jedenfalls eigenständige Ermittlungen setzen, um zu prüfen, ob aufgrund von Art 8 EMRK die Erledigung des Antrags zwingend geboten ist. Dies ergibt sich – wie oben bereits erwähnt – auch aus den verfahrensrechtlichen Garantien des Rechts auf Familienleben. Der EGMR hat beispielsweise in seiner Rechtsprechung bereits betont, dass Verfahren fair und so gestaltet sein müssen, dass die durch Art 8 EMRK geschützten Interessen angemessen gewahrt werden.¹⁸

Es wird daher empfohlen in § 36a Abs 3 jedenfalls einen ausdrücklichen Verweis auf die gemäß § 18 AsylG bzw. § 39 AVG verankerte Ermittlungspflicht der Behörde aufzunehmen.

8. Zu § 36a Abs 4 – Bewertung der Minderjährigkeit

Begrüßt wird, dass § 36a Abs 4 für die Bewertung der Minderjährigkeit von Bezugspersonen den Zeitpunkt der Antragstellung vorsieht. Eine diesbezügliche Regelung sollte zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit perspektivisch für sämtliche Anträge nach § 35 AsylG vorgesehen werden.

¹⁷ vgl. für viele: VwGH 03.12.2021, Ra 2021/18/0299, RS 1.

¹⁸ vgl. Petrov and X v. Russia, Zl. [23608/16](#), § 101.